

Das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit

Ein Leitfaden zur Beurteilung der (Un-)Zulässigkeit von Einschränkungen

von Barbara Weckler und Barbara Erbe
Amnesty International, Themenkoordinationsgruppe Meinungsfreiheit,
Stand 27.01.2023

In Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es:

*“Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;
dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen
sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen
Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu
verbreiten.”*

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde von der UNO-
Generalversammlung 1948 verabschiedet und gilt weltweit. Die
Menschenrechtserklärung – und mit ihr das Recht auf Meinungsfreiheit und freie
Meinungsäußerung – hat weltweit großes Gewicht. Sie ist aber “nur” eine Erklärung
und kein für Einzelstaaten verbindlicher Vertrag. Damit das Recht auf Meinungsfreiheit
einklagbar und damit durchsetzbar wird, müssen Staaten sie in nationales Recht
überführen. Das Recht auf Meinungsfreiheit ist in vielen nationalen Verfassungen
garantiert. Viele Staaten haben außerdem den Internationalen Pakt über bürgerliche
und politische Rechte („Zivilpakt“) unterzeichnet und sich damit auch zur
Meinungsfreiheit im Sinne der Menschenrechtserklärung verpflichtet.

Die Kriterien zur Beurteilung

1. Transparenz

Jede Einschränkung der Meinungsfreiheit muss klar durch Gesetze geregelt sein.
Diese Gesetze müssen allgemein verständlich und prägnant formuliert sein.

Beispiel:

- In Deutschland ist Beleidigung unter §185 StGB strafbar.

2. Verhältnismäßigkeit

Beschränkt der Staat oder beispielsweise auch eine stark verbreitete digitale Plattform die Meinungsfreiheit, müssen sie die Notwendigkeit dafür belegen, und die Einschränkungen müssen verhältnismäßig sein. So darf die Meinungsfreiheit nur dann begrenzt werden, wenn für den – legitimen – Zweck kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Dementsprechend verlangt die Verhältnismäßigkeit eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und Zugang zu Information auf der einen und einer Einschränkung der Meinungsfreiheit zum Schutz anderer Rechtsgüter wie etwa dem Schutz der persönlichen Ehre oder auch dem Schutz vor Bedrohung auf der anderen Seite.

Beispiel:

- Ein Abschalten des gesamten Internets oder einer Internetplattform zur Verhinderung von Hate Speech würde das Recht auf Meinungsfreiheit unverhältnismäßig einschränken.

3. Sicherheitsmaßnahmen

Um zu verhindern, dass die Meinungsfreiheit exzessiv oder missbräuchlich eingeschränkt wird, muss es Schutzvorkehrungen geben.

Beispiel:

- Es müssen per Gesetz demokratische (Entscheidungs-)Prozesse definiert werden, die zu Einschränkungen der Meinungsfreiheit führen können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Meinungsfreiheit nur entsprechend klar definierter Mechanismen nachvollziehbar und vorhersagbar eingeschränkt werden kann. Außerdem muss es schnell und einfach zugängliche Berufungsverfahren geben.

4. Spezifität

Jede Einschränkung der Meinungsfreiheit muss so spezifisch wie möglich sein.

Beispiel:

- Wenn ein Teil eines Textes nicht veröffentlicht werden darf, muss genau erläutert werden, welche Aussage des Textes verboten ist und weshalb.

5. Nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung

Diese Begriffe müssen durch Gesetze genau definiert werden, um zu verhindern, dass sie als Vorwand für Einschränkungen der Meinungsfreiheit missbraucht werden.

Beispiel:

- Antiterrorgesetze in der Türkei. Diese werden seit dem misslungenen Putschversuch von 2016 mit dem Ziel, die türkische Regierung mit Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan zu stürzen, dazu verwendet, Menschenrechtsverteidiger*innen und Andersdenkende zu kriminalisieren und einzusperren, um sie zum Schweigen zu bringen. Dadurch wird die Meinungsfreiheit massiv menschenrechtswidrig eingeschränkt.

6. Glaube, Moral und Diskriminierung

Beschränkung der Meinungsfreiheit darf nicht mit dem Schutz einer einzelnen Tradition, Religion oder Glaubensrichtung begründet werden. Eine Diskriminierung von gesellschaftlichen oder ethnischen Gruppen von Menschen ist nicht zulässig.

Beispiele:

- Blasphemie-Gesetze in Pakistan. Nach diesen wurde dort beispielsweise die 26-jährige Aneeqa Ateeq, im Januar 2022 u.a. wegen des Verschickens einer WhatsApp-Nachricht mit einer Karikatur des heiligen Propheten zum Tode verurteilt.
- Die von chinesischen Behörden in Xinjiang organisierten Umerziehungslager, in denen u.a. Uigur*innen systematisch und massenhaft inhaftiert, gefoltert und verfolgt werden mit dem Ziel, religiöse Traditionen, kulturelle Praktiken und lokale Sprachen der muslimischen ethnischen Gruppen in der Region zu eliminieren, schränken unter anderem auch die Meinungsfreiheit rechtswidrig ein.

7. Ansehen und Reputation

Inhaber öffentlicher Ämter müssen mehr Kritik tolerieren als Privatpersonen. Gesetze mit dem Ziel, Kritik an einer Person des öffentlichen Lebens zu verhindern, obwohl diese Kritik menschenrechtskonform ist, sind nicht erlaubt.

Beispiel:

- Das Verbot der Kritik am thailändischen Königshaus läuft der Meinungsfreiheit zuwider.

8. Medien und Medienschaffende

Staaten sind dafür verantwortlich, die Meinungsfreiheit von Medien und Medienschaffenden in besonderem Maße zu schützen, da eine freie Presse für die Meinungs- und Informationsfreiheit aller Menschen wichtig ist und Medienschaffende bei ihrer Arbeit oftmals besonderen Risiken ausgesetzt sind.

Beispiele:

- Repression gegen unabhängige Medien in Russland. So hat das russische Parlament im März 2022 ein Gesetz verabschiedet, das lange Haftstrafen und hohe Geldbußen für die Veröffentlichung von "Falschnachrichten" über die russischen Streitkräfte vorsieht.
- Medienschaffende in Belarus, die aufgrund ihrer Berichte über die Protestbewegung gegen die umstrittene Wiederwahl von Alexander Lukaschenko im August 2020 willkürlich verhaftet wurden.

9. Whistleblower*innen

Keine Anklagen gegen Personen, die Menschenrechtsverstöße aufdecken.

Beispiele:

- Edward Snowden, dessen Enthüllungen Einblick in das Ausmaß der weltweiten Überwachungs- und Spionagepraktiken von amerikanischen und britischen Geheimdiensten gaben. Ihm drohen in den USA aufgrund seiner Enthüllungen zur elektronischen Massenüberwachung durch die US-Geheimdienste und ihren Verbündeten Jahrzehnte im Gefängnis.
- Julian Assange. Nachdem er mithilfe der von ihm gegründeten Enthüllungsplattform WikiLeaks im Jahr 2010 mögliche Kriegsverbrechen des US-Militärs dokumentiert hat, leitete die US-Justiz Ermittlungen gegen ihn ein. Die Veröffentlichung von solchen Menschenrechtsverstößen darf nicht bestraft werden, da dies ein alltägliches Vorgehen im investigativen Journalismus ist. Eine Anklage gegen Julian Assange könnte andere Journalist*innen und Verleger*innen davon abhalten, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrzunehmen.